

# RS Vwgh 1995/11/23 95/06/0141

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.11.1995

## Index

L37157 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Tirol

L82000 Bauordnung

L82007 Bauordnung Tirol

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §68 Abs1;

BauO Tir 1989 §31 Abs9;

BauRallg;

## Rechtssatz

Die Baubewilligung ist ein konstitutiver, Rechte begründender Verwaltungsakt, eine Polizeierlaubnis, in der lediglich ausgesprochen wird, daß das Bauvorhaben in öffentlichrechtlicher Hinsicht zulässig ist. Ebenso wie es dem ASt freisteht, für ein und dasselbe Objekt mehrere Baubewilligungen zu beantragen, ist es auch grundsätzlich möglich, daß zwei verschiedene ASt für dasselbe Objekt verschiedene Baubewilligungen erwirken.

## Schlagworte

Zurückweisung wegen entschiedener Sache

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995060141.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>